



An den Grossen Rat

22.0979.02

BVD/P220979

Basel, 31. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 30.Mai 2023

## **Kantonale Volksinitiative für «Sichere Velorouten in Basel-Stadt»**

Bericht und Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung

## 1. Ausgangslage

Die Initiative ist am 12. März 2022 mit dem folgenden Wortlaut im Kantonsblatt veröffentlicht worden:

### «Kantonale Volksinitiative für «Sichere Velorouten in Basel-Stadt»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Es sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen für sichere Velorouten in Basel-Stadt. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

#### Grundsätze

- 1 In Basel-Stadt müssen sichere, durchgehende Velorouten eingerichtet werden. Velorouten sind möglichst einheitlich und erkennbar zu gestalten. Dies gilt für Markierungen, Signalisationen und Routenführung.
- 2 An verkehrsreichen sowie an gefährlichen Knoten werden Velorouten in der Regel getrennt vom privaten Motorfahrzeugverkehr geführt. Der Umbau bereits bestehender Unter- oder Überführungen zur Entflechtung ist zu prüfen.
- 3 Zu parkierten Autos wird auf Velorouten das Einhalten eines Sicherheitsabstands ermöglicht.
- 4 Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang (Kantonsverfassung §30).
- 5 Die Sicherheit des Fussverkehrs ist zu gewährleisten, Mischverkehr ist möglichst zu vermeiden.
- 6 Die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs hat Vorrang im Verhältnis zu den Kapazitäten für den rollenden und ruhenden privaten Motorfahrzeugverkehr.
- 7 Der Regierungsrat sorgt für die Qualitätssicherung und die Einhaltung von Mindestbreiten. Lässt die Strassenbreite oder der Baumbestand dies nicht zu, kann die Mindestbreite (Artikel 16, 18, 19, 20) örtlich leicht reduziert werden.

#### Velo-Vorzugsrouten

- 8 Der Kanton schafft neu als Bestandteil des Teilrichtplans Velo ein Netz von Velo-Vorzugsrouten. Diese können auch durch Aufwertung bestehender Basis- und Pendlerlinien entstehen.
- 9 Die Gesamtlänge der Velo-Vorzugsrouten im Kanton soll mindestens 50 km betragen.
- 10 Velo-Vorzugsrouten erschliessen von der Innenstadt ausgehend alle Aussenquartiere bis an die Kantonsgrenzen und verbinden die Quartiere untereinander. Sie werden durchgängig als Radweg oder Radstreifen gestaltet (auch über Knoten) und angemessen signalisiert.
- 11 Velo-Vorzugsrouten zeichnen sich aus durch Durchgängigkeit, Direktheit, Attraktivität und Sicherheit.
- 12 Auf Velo-Vorzugsrouten wird auf ungünstige Geometrien und Randsteine, ungünstige Topografie sowie steile Über- und Unterführungen verzichtet. Velo-Vorzugsrouten werden wo immer möglich baulich vom privaten Motorfahrzeugverkehr getrennt.
- 13 Auf Velo-Vorzugsrouten ist auf geeigneten Strecken das Nebeneinanderfahren möglich.
- 14 Auf Velo-Vorzugsrouten hat der Veloverkehr in der Regel Vortritt an Knoten.
- 15 Führen Velo-Vorzugsrouten durch Quartierstrassen, ist der motorisierte Durchgangsverkehr zu unterbrechen, z.B. durch gegenläufige Einbahnstrassen.
- 16 Die Mindestbreite der Velo-Vorzugsrouten beträgt 2,4 m pro Fahrtrichtung.

### **Basis- und Pendlerrouten**

- 17 Der Kanton sorgt auf Grundlage des Teilrichtplans Velo für sichere, durchgehende Basis- und Pendlerrouten.
- 18 Ausserhalb der Tempo-30-Zonen ist auf Basis- und Pendlerrouten, wo kein Radweg möglich ist, ein mind. 1,8 m breiter Radstreifen zu markieren.
- 19 Führen Basis- oder Pendlerrouten im Gegenverkehr durch Auto-Einbahnstrassen in Tempo-30-Zonen, ist eine allgemeine Mindestdurchfahrtsbreite von 4 m einzuhalten. Zum ruhenden privaten Motorfahrzeugverkehr ist zusätzlich jeweils ein Sicherheitsabstand von 0,75 m zu gewähren.
- 20 Durch Tempo-30-Zonen sind in jeder Fahrtrichtung mindestens Radstreifen zu markieren, sofern die Tagesfrequenzen des privaten Motorfahrzeugverkehrs an Werktagen 2'500 Fahrzeuge übersteigen.

### **Umsetzung von Massnahmen**

- 21 Die zuständigen Behörden verfügen über die nötige personelle Ausstattung.
- 22 Eine verwaltungsinterne Fachstelle begleitet alle Bauprojekte des Kantons und der Gemeinden und achtet auf die Durchsetzung der Mindestnormen.
- 23 Die zuständigen Behörden bezeichnen zusätzlich ein «Velo-Express-Team», das auch als Ansprechstelle für Meldungen aus der Bevölkerung dient und die folgenden Aufgaben wahrnimmt: Beseitigung von Gefahrenstellen, Ermitteln von Schwachstellen auf Velorouten, Entwickeln, Planen, Projektieren und Umsetzen von Sofortmassnahmen, sichere Veloführung im Bereich von Baustellen, Qualitätsmessung und Zielüberprüfung, Monitoring und Dokumentation der Massnahmen.

### **Finanzierung**

- 24 Zur Finanzierung der Umsetzung (Massnahmen inkl. Personalkosten) wird ein Velofonds eingerichtet. Dieser wird bis zur endgültigen Fertigstellung des Veloroutennetzes jährlich mit mindestens CHF 5 Mio. gespiesen. Für Sofortmassnahmen wird ein Betrag von mindestens CHF 1 Mio. jährlich zusätzlich im Budget eingestellt.
- 25 Dem Fonds nicht angelastet werden Massnahmen und Personalkosten, die im Rahmen von Planung und Vollzug des ordentlichen Strassenbaus inkl. Erneuerungen stattfinden oder Massnahmen und Personalkosten, die als Projekt mit einem separaten Kredit verabschiedet werden.

### **Fristen**

- 26 Das Streckennetz der Velo-Vorzugsrouten und der Basis- und Pendlerrouten gemäss Teilrichtplan Velo ist auf Basis der definierten Mindestbreiten bis 2035 zu erstellen. Wo die neuen Mindestbreiten mittels Markierungen und kleinen baulichen Massnahmen erreicht werden können, sind diese innert zwei Jahren umzusetzen. Weitere Netzverbesserungen werden bis mindestens 2045 aus dem Velofonds finanziert.
- 27 Der Vollzug der Umsetzung des Teilrichtplans Velo ist so zu gestalten, dass zwischen der Verabschiedung eines Projektes durch die zuständige Instanz bis zur finalen Genehmigung nicht mehr als 12 Monate verstreichen.»

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 erklärte der Grosse Rat die unformulierte Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 lit. b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

## **2. Verlängerung der Fristen zur Berichterstattung sowie zur Durchführung der Volksabstimmung**

Die Initiative fordert ein Netz von sicheren Velorouten im Kanton Basel-Stadt. Konkret sollen ergänzend zum bestehenden kantonalen Veloroutennetz neue Velovorzugsrouten umgesetzt werden. Dazu sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Den Inhalt der rechtlichen Regelung definiert die Initiative mit einem 27-Punkte-Programm.

Das Anliegen der Initiative entspricht im Grundsatz dem verkehrspolitischen Ziel des Regierungsrates, den Fuss- und Veloverkehr als klimaneutrale und umweltfreundliche Fortbewegungsarten zu fördern. Die Volksinitiative wurde als unformulierte Initiative eingereicht. Trotz des unformulierten Begehrens sind die Forderungen sehr detailliert und umfangreich. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, im Rahmen eines formulierten Gegenvorschlages einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Für die Ausarbeitung eines möglichen Gesetzesentwurfs ist der Abgleich mit den Anforderungen aus dem neuen Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) besonders wichtig. Dieses ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft und verpflichtet die Kantone, ein zusammenhängendes und sichereres Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit zu planen und umzusetzen. Weiter müssen die Kantone eine Fachstelle für Velowege bezeichnen und deren Aufgaben festlegen. Sowohl das neue Bundesgesetz über Velowege als auch die Initiative für «sichere Velorouten in Basel-Stadt» stellen somit neue Anforderungen an das kantonale Veloroutennetz und müssen zwingend abgeglichen werden. Bis im August 2023 möchte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Planungshilfe für die Velowegnetzplanung erarbeiten. Das Ergebnis soll bei den Abklärungen zur vorliegenden Initiative berücksichtigt werden.

Im Jahr 2020 wurden in Zürich und später im 2022 in Luzern ähnliche Initiativen zu sicheren Velorouten der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt, die beide angenommen wurden. Die Erfahrungen dieser beiden Städte hinsichtlich der Machbarkeit und Umsetzung sind bei der Beurteilung der vorliegenden Initiative sinnvollerweise beizuziehen.

Für diese vertiefte Beurteilung benötigt der Regierungsrat mehr Zeit und beantragt dem Grossen Rat eine Verlängerung für die Berichterstattung.

Aus diesem Grund wird dem Grossen Rat zum einen die Verlängerung der Frist vom 7. Juni 2023 zur Berichterstattung an den Grossen Rat um neun Monate beantragt. Da bereits absehbar ist, dass es schwierig sein dürfte, die Frist von 24 Monaten gemäss § 24a Abs. 1 IRG für die Durchführung der Volksabstimmung zu wahren, wird dem Grossen Rat zum andern die Verlängerung der Abstimmungsfrist ebenfalls um neun Monate beantragt. Die vom Gesetz verlangte Zustimmung des Initiativkomitees (§ 24a Abs. 4 IRG) liegt vor (vgl. Beilage 2).


## **3. Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur unformulierten Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» wird bis zum 7. März 2024 verlängert.
2. Die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung über die unformulierte Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» wird bis zum 11. April 2025 verlängert.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss

Bestätigungsschreiben des Initiativkomitees zur Fristverlängerung

## Grossratsbeschluss

**[Titel eingeben]**

**[Untertitel eingeben]**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur unformulierten Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» wird bis zum 7. März 2024 verlängert.
2. Die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung über die unformulierte Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» wird bis 11. April 2025 verlängert.



Volksinitiative sichere Velorouten in Basel-Stadt  
c/o Rudolf Rechsteiner  
Saint-Louis-Strasse 25  
CH-4056 Basel

Basel, den 16. März 2023

An das Amt für Mobilität  
Postfach  
4001 Basel

## **Bestätigung der Fristverlängerung der kantonalen Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätigt der Unterzeichnende im Namen des Initiativkomitees gemäss dem Initiativgesetz §24a, Abschnitt 4, die Gewährung einer Fristverlängerung von neun Monaten zur Bearbeitung des Initiativanliegens durch den Regierungsrat.

Mit freundlichen Grüssen

Rudolf Rechsteiner  
Präsident Initiativkomitees